

Hausordnung

- gültig für die Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH¹ -

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im HBK bzw. auf dem Gelände der HBK aufhalten. Sie ist auf eine bestmögliche Patientenversorgung sowie die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ausgerichtet. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen der HBK (§ 15 AVB). Bitte beachten Sie, dass in den Kliniken/Abteilungen ergänzende Regelungen getroffen werden können, welche vor Ort ausliegen.

§ 1 Allgemeine Regelungen

1. Patienten, Begleitpersonen und Besucher haben den Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Mitarbeiter der Verwaltung Folge zu leisten.
2. Wir bitten alle unsere Patienten, Besucher und Gäste aus hygienischen Gründen auf Sauberkeit zu achten und insbesondere sich nicht mit Schuhen oder Straßenbekleidung auf Krankenbetten zu legen bzw. diese als Sitzgelegenheit zu nutzen. Hunde und andere Haustiere dürfen nicht auf das HBK Gelände mitgebracht werden. Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Das Aufstellen von Topfpflanzen in den Patientenzimmern ist nicht gestattet, da durch Blumenerde oder Granulat Keime verbreitet werden können.
3. Krankenhausbereiche, die nur dem Krankenhauspersonal vorbehalten sind, dürfen von Patienten, Begleitpersonen und Besuchern aus Gründen der Sicherheit und Hygiene grundsätzlich nicht betreten werden.
4. Das Anfertigen und die Veröffentlichung von Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Geschäftsführung sowie der dargestellten Personen.
5. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht (Kerzen) ist verboten. Im HBK sind Brandmeldeanlagen installiert. Deshalb sind in allen Gebäuden Rauchentwicklungen zu vermeiden, da dies zur Alarmauslösung führt. Die Kosten einer fahrlässigen bzw. absichtlichen Fehlalarmierung mit Feuerwehranfahrt können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
6. Für das HBK gelten großzügige und umfangreiche Besuchszeiten, die den Stationsaushängen zu entnehmen bzw. auf Station zu erfragen sind. Abweichende Regelungen sind möglich. Diese sind mit dem Arzt oder dem Pflegepersonal abzusprechen. Bei medizinisch notwendigen Maßnahmen kann es möglich sein, dass Besucher gebeten werden, das Zimmer zu verlassen. Der behandelnde Arzt ist berechtigt, entsprechend den medizinischen Erfordernissen, Besuche auf Stationen, in einzelnen Räumen oder bei einzelnen Patienten zusätzlich zu gestatten, einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.
7. Für die Patienten an den Standorten in Zwickau ist die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, am Standort Kirchberg von 12.00 bis 14.00 Uhr einzuhalten. An allen Standorten besteht von 21.00 bis 06.00 Uhr Nachtruhe. Während dieser Zeiten ist erhöhte Rücksichtnahme geboten. Auch außerhalb dieser Zeiten ist Lärm zu vermeiden.
8. Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung eines Erwachsenen besuchen.
9. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Besuche durch Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, nicht erlaubt sind.

¹ nachstehend „HBK“ genannt

10. Auf dem gesamten HBK-Gelände ist es nicht gestattet für politische oder weltanschauliche Ziele zu werben oder zu sammeln, Glücksspiel zu betreiben, zu betteln, ohne entsprechende Erlaubnis ein Gewerbe zu betreiben oder sich wirtschaftlich zu betätigen.

§ 2 Konsum von Drogen / Alkohol / berauschende Mittel

1. In sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Gelände des Krankenhauses besteht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den eigens freigegebenen und markierten Raucherbereichen im Außengelände zulässig.
2. Das Konsumieren und Mitbringen/Mitführen von Alkohol, Cannabis und sonstigen privaten berauschenden Mitteln ist in sämtlichen Räumlichkeiten, auf dem gesamten Gelände des Krankenhauses, auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen, ausdrücklich untersagt. Dieses absolute Verbot gilt für Patienten und deren Besucher.
3. In begründeten Einzelfällen kann eine Taschenkontrolle, auch bei den Besuchern von Patienten, vorgenommen werden.
4. Aufgefundene Drogen werden in Verwahrung genommen und/oder der Polizei übergeben. Aufgefundener Alkohol wird vernichtet.
5. Das Konsumieren oder Mitführen von Drogen, Alkohol und sonstigen berauschenden Mitteln kann bei Patienten zu einer vorzeitigen Entlassung und bei Patienten und Besuchern zu einem Hausverbot führen.

§ 3 Gefährliche Gegenstände

1. In den Räumlichkeiten des Krankenhauses ist das Mitbringen bzw. Mitführen von Waffen, gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen, gleich welcher Art, durch Patienten und deren Besucher strikt verboten.
2. In begründeten Einzelfällen kann eine Taschenkontrolle, auch bei den Besuchern von Patienten, vorgenommen werden.
3. Werden bei Aufnahme ins Krankenhaus oder danach beim Patienten oder Besuchern o.g. Waffen/Gegenstände aufgefunden oder festgestellt, werden diese in Verwahrung genommen. Gesetzlich gestattete Waffen/Gegenstände werden bei Entlassung aus dem Krankenhaus dem Patienten wieder ausgehändigt. Illegale Waffen/Gegenstände werden der Polizei übergeben.
4. Das Auffinden/Feststellen von o.g. Waffen/Gegenständen kann bei Patienten zu einer vorzeitigen Entlassung führen. Bei Patienten und Besuchern kann das Mitbringen/Mitführen o.g. Waffen/Gegenstände zu einem Hausverbot führen.

§ 4 Aufenthalt als Patient, Verpflegung

1. Patienten, die keine Bettruhe einhalten müssen, dürfen sich auf dem Gelände des HBK frei bewegen. Patienten haben den Arzt oder das Pflegepersonal zu informieren, wenn sie die Station verlassen, um nicht als vermisst zu gelten. Während der Arztvisiten, Behandlungszeiten und zu den Mahlzeiten sollen sich die Patienten auf ihren Zimmern aufhalten. Über Beurlaubungen entscheidet der zuständige Arzt ggf. in Abstimmung mit der jeweiligen Krankenkasse.
2. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach der Menükarte oder der ärztlichen

Verordnung. Sofern der Arzt keine besondere Kost verordnet hat, besteht die Möglichkeit, das Mittagessen aus drei Menüs zu wählen. Die Menüassistenten besuchen die Patienten jeden Vormittag auf den Zimmern und nehmen den Essenswunsch für den Folgetag entgegen. Aus hygienischen Gründen dürfen keine Essensreste aufbewahrt werden.

§ 5 Benutzung der Krankeneinrichtung

1. Die Klinikeinrichtungen sind pfleglich und reinlich zu behandeln. Es ist nicht gestattet, Einrichtungsgegenstände im HBK umzustellen oder auszuwechseln. Ebenso ist die eigenmächtige Bedienung von Behandlungsgeräten untersagt. Bei schuldhaft verursachten Sachschäden an der Einrichtung behält sich das HBK die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
2. Technische Einrichtungen, wie Aufzüge und andere Transporteinrichtungen, Sprech- und Rufanlagen, dürfen nur zum vorgesehenen Zweck benutzt werden.
3. Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
4. Der Anschluss privater Radio- und Fernsehgeräte sowie anderer privater Haushaltsgeräte an das hauseigene Stromnetz ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Fön, Rasierapparate) sowie mobile Endgeräte (Handy, Laptop u.a.), sofern sie ihrer Zweckbestimmung gemäß betrieben werden. Im begründeten Ausnahmefall, z.B. bei längerer Aufenthaltszeit, kann eine Erlaubnis auf Anfrage und ggf. unter bestimmten Bedingungen erteilt werden.
5. Für unsere Patienten werden in der Regel Fernsehgeräte zur Nutzung im Patientenzimmer bereitgestellt. Nähere Einzelheiten hierzu sind den auf den Stationen ausliegenden Informationen zu entnehmen. Bei der Benutzung ist auf Mitpatienten Rücksicht zu nehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HBK sind bei Bedarf zur Abschaltung der Geräte berechtigt.

§ 6 Verhalten bei Brand, Havarien, Katastrophen

1. Im Havarie- oder Brandfall dürfen die Aufzüge nicht benutzt werden.
2. Den Anordnungen der Feuerwehr, der Polizei sowie des Krankenhauspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7 Geltung der StVO, Parkplätze

Im gesamten Klinikbereich gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Einzelheiten sind der Verkehrs- und Parkplatzordnung zu entnehmen, die auf dem Gelände und an den Zufahrten zum Gelände aushängt.

§ 8 Eingebraachte Sachen

1. In das Klinikum sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
2. Für Geld und Wertsachen stehen in den Patientenzimmern abschließbare Schränke bzw. Fächer zur Verfügung. Grundsätzlich verbleibt die Verantwortlichkeit für die von ihnen mitgeführten Gegenstände bei den Patienten. Eine Verwahrung durch das Klinikum erfolgt nur in begründeten Fällen.
3. Bei handlungsunfähig eingewiesenen Personen werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
4. Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Klinikums über, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden. Dies gilt nicht für Lebens- und Genussmittel, Chemikalien und ähnliche verderbliche Sachen. Diese werden entsorgt. Das HBK behält sich vor, hinsichtlich der Entsorgungskosten den Verursacher in Regress zu nehmen.
5. Im Fall des Absatzes 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass zurückgelassene Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Klinikums übergehen.
6. Absatz 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Fundsachen (Gegenstände, die keiner Person zugeordnet werden können), werden in regelmäßigen Abständen dem Fundbüro der Stadt Zwickau übergeben. Dies gilt nicht für Lebens- und Genussmittel, Chemikalien und ähnliche verderbliche Sachen. Diese werden entsorgt.

§ 9 Seelsorge, Patientenfürsprecher, Patientenbeschwerdestelle, Kontakt für Menschen mit Beeinträchtigungen

1. Die Seelsorge für unsere Patienten wird zu jeder Zeit gewährleistet. Das HBK stellt für diesen Zweck geeignete Räumlichkeiten und Möglichkeiten zur Verfügung. Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden.
2. Am Standort Zwickau | Karl-Keil-Straße befindet sich die Krankenhauskapelle im Haus 60. Sie ist tagsüber in der Regel geöffnet. In der Regel findet jeden Sonntag um 3.00 Uhr ein Gottesdienst statt. Der für beide Zwickauer Standorte zuständige Krankenhausseelsorger ist telefonisch unter 0152/060 359 25 oder per E-Mail: seelsorge@hbk-zwickau.de zu erreichen.
3. Am Standort Kirchberg besteht ein ehrenamtlicher Besuchsdienst des Evangelischen Kranken- und Alten-Hilfe e. V. Die Besuche finden immer Montag- bis Donnerstagvormittag statt. Über die Stationsleitung oder den Sozialdienst können Sie den Kontakt herstellen lassen und Besuchstermine vereinbaren.
4. Die Kontaktdaten des Patientenfürsprechers für Patienten mit psychischen Erkrankungen ist in der Klinik für Psychiatrie am Standort Zwickau, Telefon: 0375 51-2702; E-Mail: psyc@hbk-zwickau.de zu erfragen.
5. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden können sowohl schriftlich als auch mündlich an

das Beschwerdemanagement gerichtet werden (Telefon: 0375/51 3371, E-Mail: qm@hbkw-zwickau.de). Weiterhin kann der Patientenfragebogen oder der Beschwerdebogen genutzt werden.

6. Zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen oder ihre Angehörigen im Hinblick auf die Krankenhausbehandlung steht der Sozialdienst der HBK zur Verfügung. Direkte Ansprechperson ist Frau Leonhardt, Telefon: 0375 51-27 89 oder 0375 51-55 27 89.

§ 10 Hausrecht

1. Bei Verstößen gegen die Hausordnung behalten sich die Geschäftsführung und die von ihr beauftragten Personen vor, die jeweilige Person aus dem HBK zu verweisen bzw. ein Hausverbot zu erteilen.
2. Im Fall eines erteilten Hausverbots ist jeder Mitarbeiter des HBK berechtigt, die betreffende Person zum Verlassen der Gebäude bzw. Geländes aufzufordern.